

Solarpark „In der langen Gewanne“

Begründung zum Bebauungsplan in der Stadt Ramstein-Miesenbach,
Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach

VORENTWURF



© KI: Kernplan Intelligence, Kernplan GmbH

10.06.2026



KERN
PLAN

Solarpark „In der langen Gewanne“

Im Auftrag der:



Stadt Ramstein-Miesenbach
Am Neuen Markt 6
66877 Ramstein-Miesenbach

IMPRESSUM

Stand: 10.06.2026, Vorentwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung:

Jakob Janisch, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung
Tabea Bies, B.Sc. Raumplanung

Hinweis:

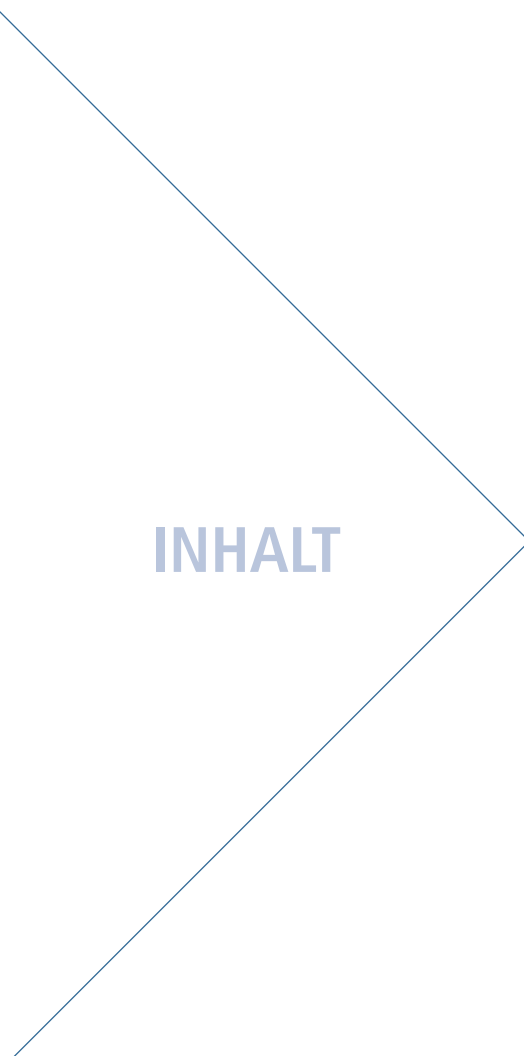
Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N



INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	6
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	15
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	17

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Die Gesellschaft für Quartiersentwicklung Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach mbH, Am Neuen Markt 8, 66877 Ramstein-Miesenbach, die mit dem Ziel gegründet wurde, Energie- und Wärmeprojekte sowie städtebauliche Maßnahmen in der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach umzusetzen, plant die Errichtung eines ca. 5 ha großen Solarparks in der Stadt Ramstein-Miesenbach in der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach.

Der Solarpark soll auf einer größtenteils ackerbaulich genutzten Fläche südlich der Bahnleiße bzw. der L 356 in der Gewanne „In der langen Gewanne“ im Ortsteil Ramstein entstehen. Das Plangebiet befindet sich ca. 300 m westlich der nächsten Wohnbebauung von Ramstein, ca. 100 m westlich des 2. Bauabschnitts des festgesetzten Gewerbegebietes „In den Seufzen“ (2021) und ca. 190 m östlich des Gewerbe- und Industriegebiets West.

Das Plangebiet wird über Feldwirtschaftswege erschlossen, die vom Langgewannerhof im Norden, sowie west-

lich von der Carl-Zeiss-Straße an das Plangebiet heranführen. Im direkt angrenzenden südwestlichen Umfeld befinden sich Waldstrukturen.

Der Solarpark dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger.

Die Bundesregierung verabschiedete mit dem „Osterpaket“ im Frühjahr 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien. Bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

In § 2 Satz 1 EEG 2023 wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesund-

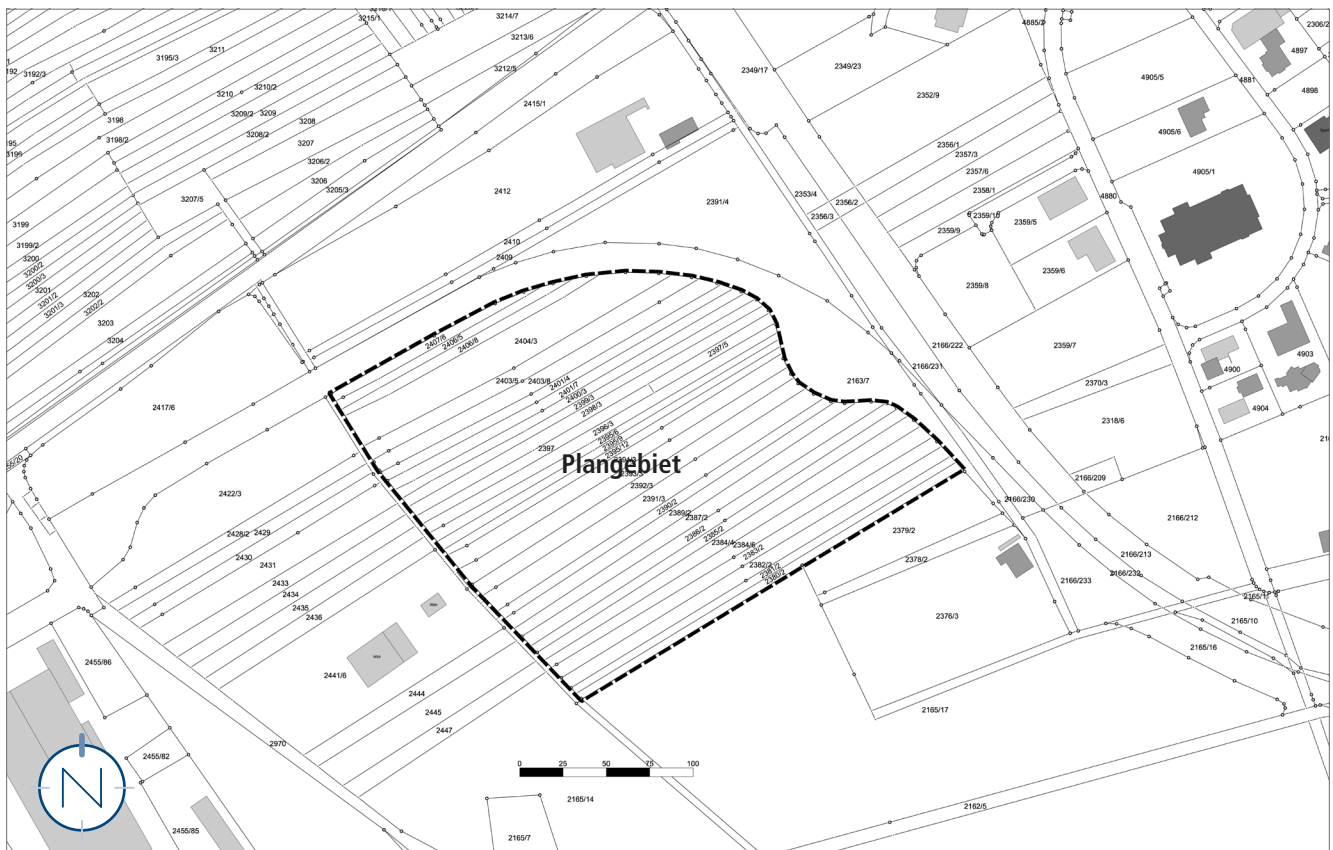
heit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die vorliegende Planung entspricht somit den energie- und Klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben des Bundes, was sich zusätzlich aus § 1a Abs. 5 BauGB ergibt.

Durch die Errichtung des geplanten Solarparks wird ein aktiver Beitrag zum konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien im Landkreis Kaiserslautern geleistet.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Solarparks nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu schaffen, hat die Stadt Ramstein-Miesenbach gemäß § 1 Abs. 3



und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „In der langen Gewanne“ beschlossen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 5 ha.

Parallel zum Bebauungsplan ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. (Der Umweltbericht wird erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB fertiggestellt. Auf Basis der frühzeitigen Beteiligung wird zunächst der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB ermittelt.)

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt worden.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist das Büro LF-Plan, Im Heidefeld 3, 67688 Rodenbach beauftragt.

Für die Fläche des Geltungsbereichs wurde bereits ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt und mit Schreiben vom 25.02.2026 (Aktenzeichen 5230-0003#2025/0019-011141) der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd positiv für diese Fläche entschieden.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach stellt für den Geltungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Zusätzlich wird eines sich im Entwurf befindliches Trinkwasserschutzbereich „Ramstein, 2 Tiefbrunnen“ in der Schutzzone III dargestellt.

Der Bebauungsplan ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan in einem Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Zielabweichungsverfahren

Im Plangebiet kommt es zu Überschneidungen mit einem im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz festgelegten Vorranggebiet „Regionaler Grünzug“ (3,43 ha), sowie mit einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz (3,55 ha).

Auf Flächen, die im RROP als Vorrangflächen für andere raumbedeutsame Zwecke ausgewiesen sind, ist in der Regel der Bau von PV-Freiflächenanlagen ausgeschlossen.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich liegt südlich bzw. süd-östlich der Kreuzung der L 356 im Übergangsbereich zwischen der Ortslage Ramstein-Miesenbach bzw. dem Gewerbegebiet „In den Seufzen“ und dem Gewerbe- und Industriegebiet West. Er umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten und Nordosten durch einen entlang des Geltungsbereiches verlaufenden Feldwirtschaftsweg mit angrenzenden Bahngleisen,
- im Südosten durch landwirtschaftliche Flächen sowie Waldstrukturen und
- im Südwesten durch einen Feldwirtschaftsweg mit angrenzenden

Wald- bzw. Gehölzstrukturen sowie einem Wasserwerk.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Das Gebiet ist von Bahngleisen, Waldstrukturen und teilweise von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Im Südwesten grenzt ein Wasserwerk an, welches von den Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH betrieben wird. Nördlich des Gebietes befindet sich in geringer Entfernung zu den Gleisen der Langgewannerhof. Nahe des Geltungsbereiches befindet sich im Südosten ein Hunde-Vereinsheim.

Die Umgebung ist darüber hinaus durch die nördlich und östlich verlaufende L 356 so-

wie durch die nordwestlich und nordöstlich entlang des Geltungsbereiches verlaufenden Bahngleise geprägt.

Der Geltungsbereich befindet sich zwischen dem Gewerbe- und Industriegebiet West und der Ortslage der Stadt Ramstein-Miesenbach bzw. dem Gewerbegebiet „In den Seufzen“ und stellt sich derzeit als überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche dar.

Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich im Eigentum der Gesellschaft für Quartiersentwicklung Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach mbH, deren alleiniger Gesellschafter die Stadt Ramstein-Miesenbach ist. Die Flächen werden für die Dauer des Betriebs von dem Betreiber des Solarparks gepachtet.



Orthophoto mit Lage des Plangebietes (weiße Balkenlinie); ohne Maßstab; Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2025); Bearbeitung: Kernplan

Topografie des Plangebietes

Das Plangebiet fällt von Westen nach Osten von ca. 260 ü. NN auf ca. 250 ü. NN ab.

Die Topografie wirkt sich in keiner Weise auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes aus.

Verkehrsanbindung

Das Plangebiet wird über einen Wirtschaftsweg erschlossen, der an die L 356 anschließt und damit eine Anbindung an die Ortslage von Ramstein-Miesenbach herstellt.

Für die Errichtung bzw. den Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage sind lediglich Zuwegungen für die Anlieferung und Wartung der Module notwendig. Darüber hinausgehende verkehrliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Infrastruktur

Zur Einspeisung des gewonnenen Stromes in das Stromnetz werden die Module auf dem Feld zu Strängen zusammengeschaltet und durch Kabel in die Wechselrichter geleitet. Die Wechselrichter werden entweder als String-Wechselrichter oder als sog. Zen-

tralwechselrichter in Kompaktstationen inkl. Trafo auf der Fläche installiert.

Um den Netzverknüpfungspunkt zu erreichen, muss eine unterirdische Kabeltrasse verlegt werden.

Außerdem ist es möglich, dass der Solarpark in Zukunft mit Stromspeichern kombiniert wird.

Es fällt kein Schmutzwasser innerhalb des Plangebietes an.

Das gesamte Gebiet wird zum Schutz vor Vandalismus und Diebstahl eingezäunt, im Bereich der Zuwegungen sind Tore vorgesehen.

Berücksichtigung von Standortalternativen

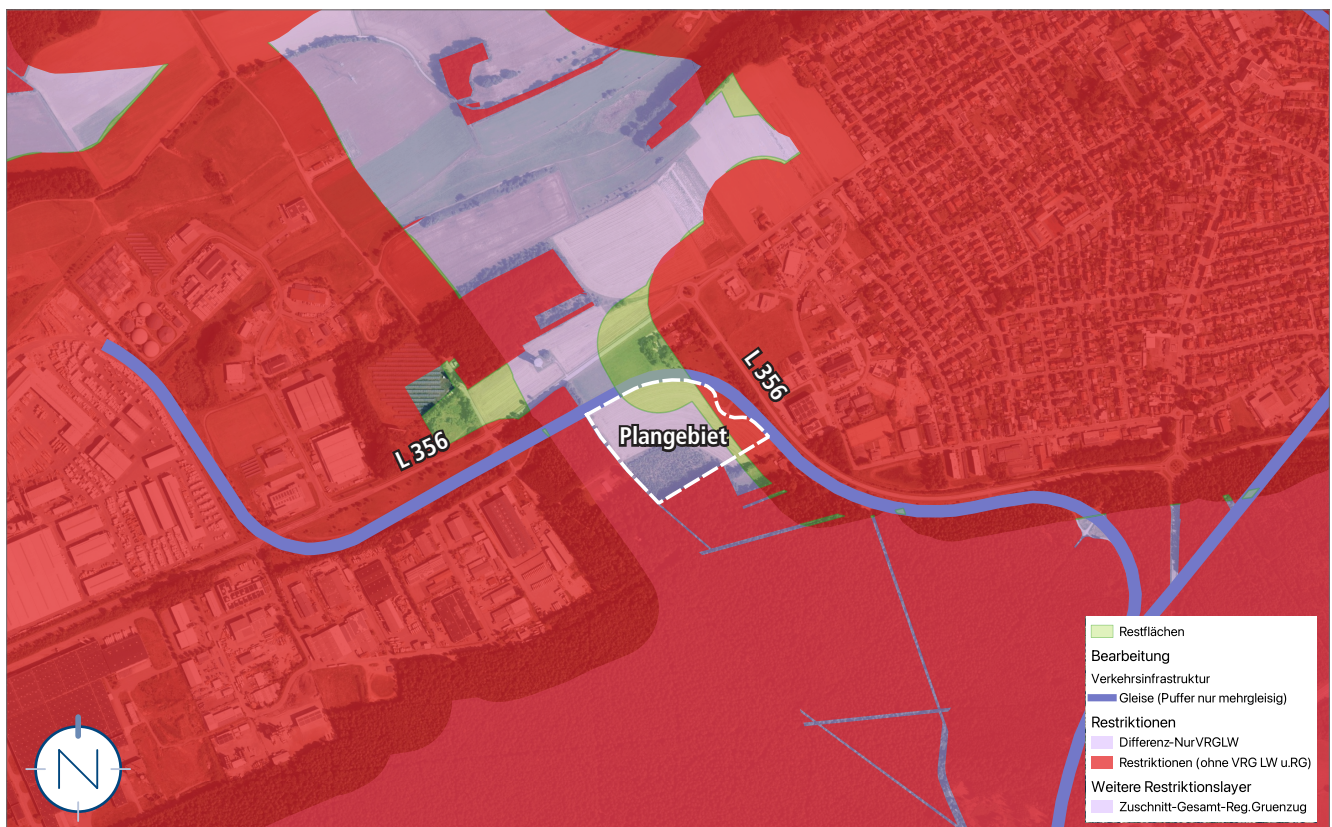
Das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB verlangen eine Prüfung des Baulandbedarfs, die kritische Würdigung sich aufdrängender Standortalternativen, sowie in Grundzügen alternative Formen der Bodennutzung und Erschließung. Dadurch wird sichergestellt, dass der geplante Standort private und öffentliche Belange so gering wie möglich beeinträchtigt (Ver-

träglichkeit) und die Planungsziele am besten erreicht.

Die Kernplan GmbH wurde 2023 durch die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach beauftragt, Flächenpotenziale für PV-FFA in der Verbandsgemeinde zu ermitteln. Dabei wurden zunächst folgende Restriktionen ausgeschlossen:

- bestehende und geplante Siedlungsflächen (auch aus der Gewerbeflächenstudie), Airbase
- Grünflächen mit besonderer Funktionszuweisung
- Siedlungspuffer von 100 m
- Trinkwasserschutzbereiche, Gewässer
- Schutzgebiete, Biotope
- Waldflächen
- Vorranggebiete des RROP Westpfalz IV

Für die ermittelte Flächenkulisse wurde überdies eine Mindestgröße von 5 ha veranschlagt, wodurch 13 Flächen mit durchschnittlich 8,5 ha Größe auf insgesamt 110 ha verbleiben, jedoch ohne detaillierte Überprüfung einzelner Standorte. Offen sind weitere, bisher ungeprüfte Kriterien wie der Zuschnitt der Fläche, lokale Nutzungskonflikte in Form von Eigentumsverhältnissen etc., die Bewirtschaftung und verschiedene technische und rechtliche As-



Potenzial für Solaranlagen in der Verbandsgemeinde Ramstein Miesenbach (Ausschnitt); ohne Maßstab; Quelle: Photovoltaik-Studie Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach, Kernplan

pekte, die berücksichtigt werden müssen. Obwohl die 13 Restflächen passend erscheinen, dürften aufgrund der genannten weiteren Kriterien nicht alle Flächen tatsächlich umsetzbar sein. Da durch die Bereitstellung von lediglich 1,1 % des Verbandsgemeindegebietes für erneuerbare Energien kein signifikanter Beitrag zur Energiewende von Ramstein-Miesenbach geleistet werden könnte, gibt es einen Bedarf an weiteren Flächen. Windenergieanlagen sind durch die Airbase kaum realisierbar.

Die Solarstudie empfiehlt eine Überprüfung der Ausschlusskriterien. Dies betrifft maßgeblich die ausgewiesenen Vorranggebiete, insbesondere für die Landwirtschaft und den regionalen Grünzug innerhalb der EEG-vergütungsfähigen 500 m Seitenstreifen entlang von Autobahnen und mehrgleisigen Bahnstrecken, die durch bedarfsorientierte Zielabweichungen für PV-FFA geöffnet werden könnten. Die Solarstudie zeigt, dass die Verbandsgemeinde auch durch Einbeziehung leicht über den 500 m Seitenstreifen hinausgehender Flächen durch Zielabweichungsverfahren genug Fläche für die Energiewende mobilisieren kann. Weitere Restriktionsflächen sind für PV-FFA nicht vorgesehen.

Standort Nr. 4 „Ramstein-Miesenbach (westlich)“ (ca. 7,7 ha) der Studie nördlich des Breuntaler Hofes (Stadt Ramstein-Miesenbach) wäre eine potenzielle Alternativfläche, für die keine Vorranggebiete in Anspruch genommen werden müssten.

Die Flächen bilden jedoch den unmittelbaren Nahbereich des landwirtschaftlichen Betriebes, der nach derzeitigem Kenntnisstand kein Interesse an der Verwirklichung einer PV-FFA hat und daher nicht zur Verfügung steht.

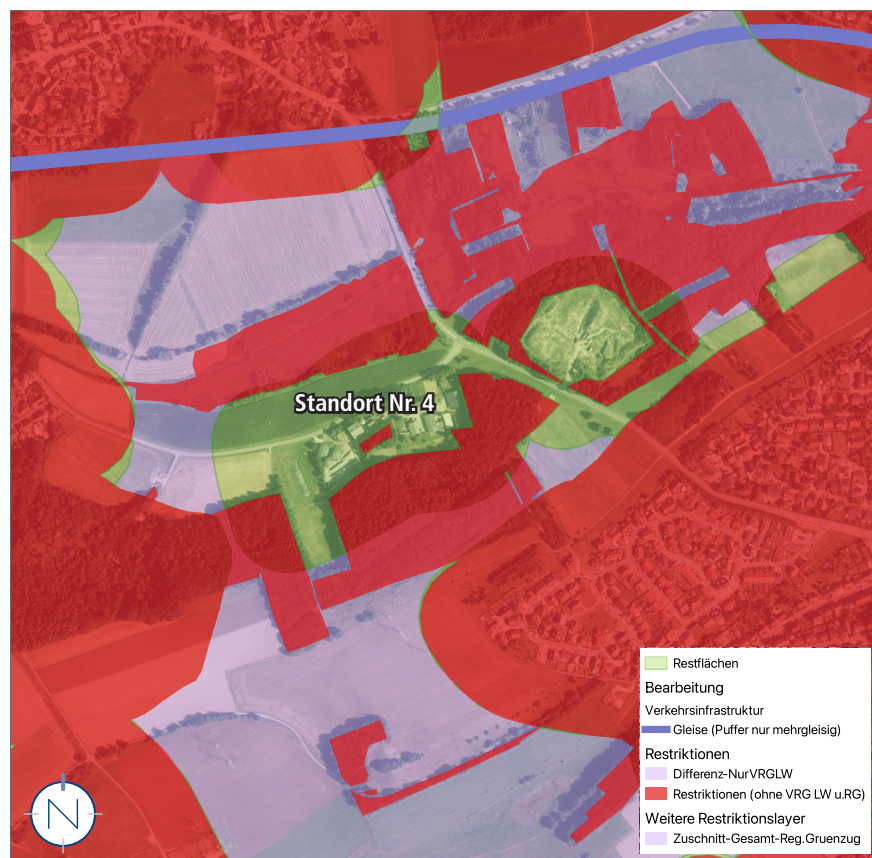
Der vorliegende Standort liegt zudem mit 4,97 ha knapp unter der veranschlagten Mindestgröße von 5 ha und wurde überwiegend sogar als geeignete Potenzialfläche in der Studie dargestellt. Zwar liegt ein kleiner Teil knapp innerhalb des pauschalisierten Siedlungsabstandes von 100 m, dies betrifft jedoch nur das festgesetzte Gewerbegebiet „In den Seufzen“, das zur L 356 ohnehin eine abschirmende Gehölzpflanzung vorsieht. Zudem wurde bereits ein erfolgreiches Zielabweichungsverfahren für die Fläche durchgeführt und mit Schreiben vom 25.02.2026 (Aktenzeichen 5230-0003#2025/0019-011141) der Struktur-

und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd positiv für diese Fläche entschieden.

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses, sowie der Bedeutung für die öffentliche Sicherheit kommt erneuerbaren Energien in der Schutzgüterabwägung gem. § 2 EEG 2023 eine Vorrangstellung zu. Diese Bedeutung verdrängt das Gewicht potenziell landesplanerisch besser geeigneter, jedoch eigentumsrechtlich oder technisch nicht realisierbarer Standorte.

Weitere Standortalternativen ergaben sich aufgrund harter Kriterien, wie z.B. die Lage in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, der Flächenverfügbarkeit und der Erschließung zur Installation und für Wartungszwecke nicht.

Darüber hinaus mögen andere Standorte raumordnungsrechtlich potenziell besser geeignet sein, jedoch faktisch aus eigentumsrechtlicher oder technischer Sicht nicht realisierbar.



Potenzial für Solaranlagen in der Verbandsgemeinde Ramstein Miesenbach (Ausschnitt - Standort Nr. 4); ohne Maßstab; Quelle: Photovoltaik-Studie Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach, Kernplan

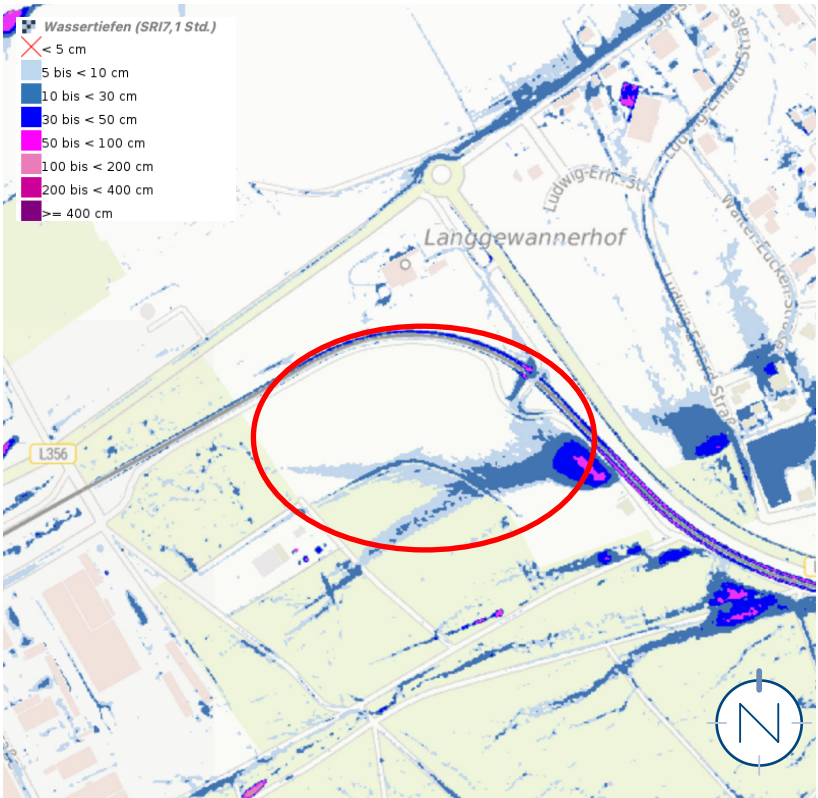
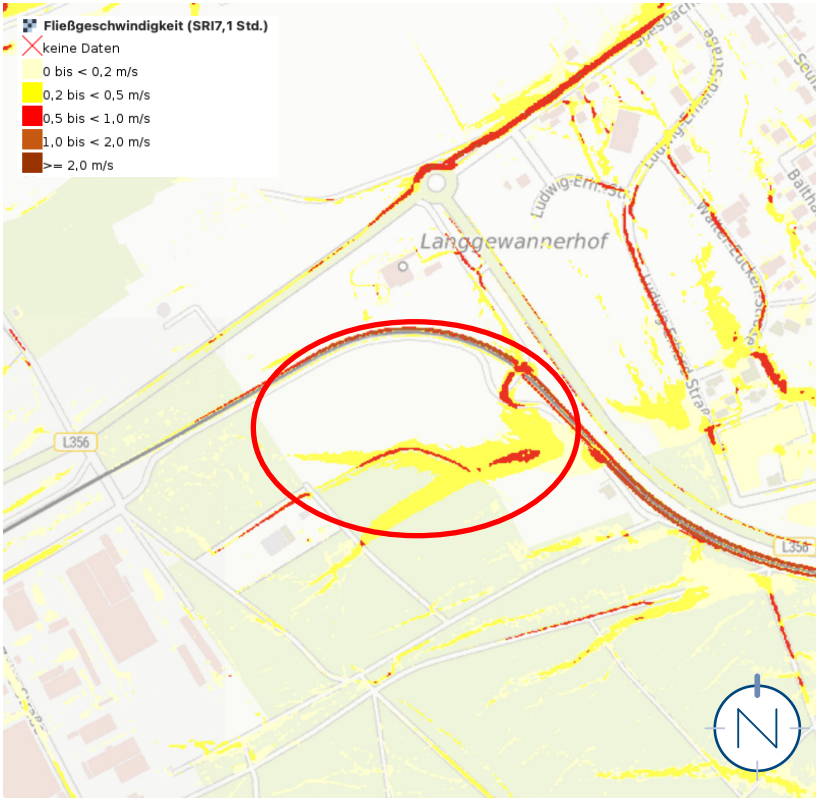
Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

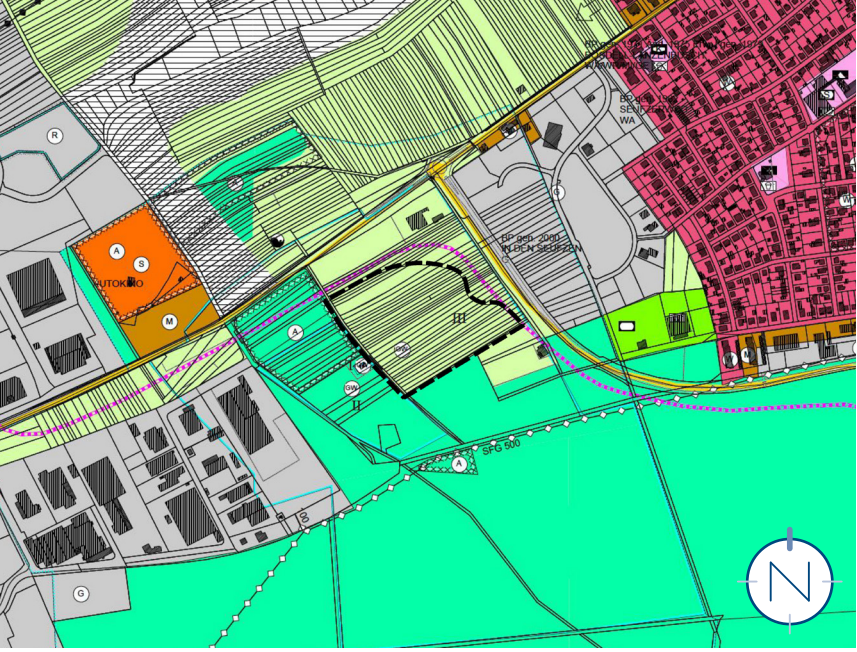
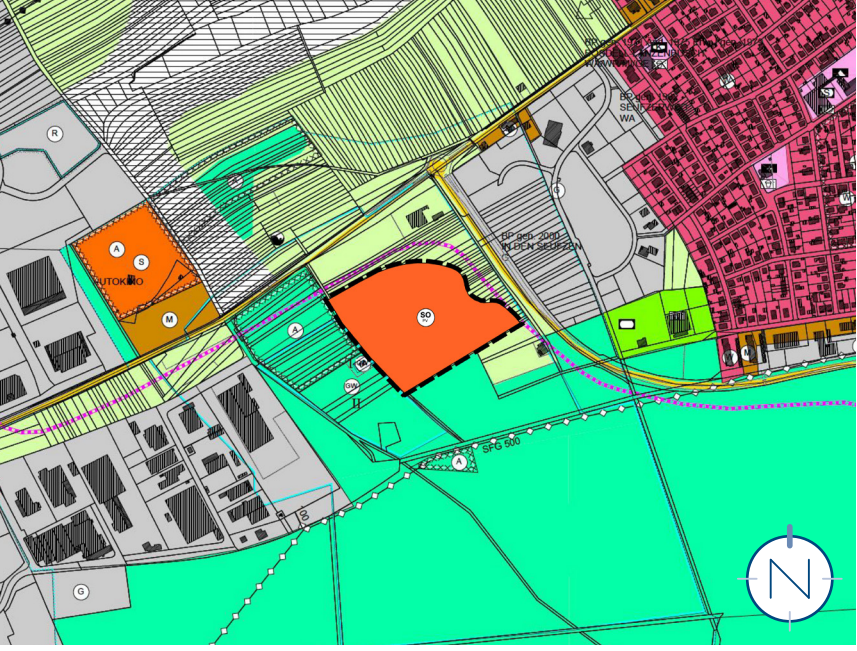
Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan LEP IV, Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (inkl. der rechtsverbindlichen Teilfortschreibung)	
Ziele und Grundsätze gem. 4. Teilfortschreibung LEP IV vom 17. Januar 2023	G 161 „Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.“ Begründung/Erläuterung zu G 161 „Die Lösung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Umsetzung energiepolitischer Vorgaben ist eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung. Auftretende Nutzungskonflikte zum Beispiel zwischen der Sicherung des Freiraums und der Nutzung freiraumaffiner energetischer Potenziale sind hier zu lösen. Aufgrund der mit der Nutzung erneuerbarer Energien verbundenen Eingriffe sind beispielsweise die Belange des Arten- und Biotopschutzes, der Schutz des Landschaftsbildes oder die Belange von Erholung und Fremdenverkehr mit den Anforderungen an Klima- und Ressourcenschutz oder der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe in Einklang zu bringen.“ G 166 „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.“ Begründung/Erläuterung zu G 166 „Auch bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit als Standorte insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen, Flächen entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen sowie artenarme, vergleichsweise ertragsschwache oder vorbelastete Ackerflächen und Grünlandflächen in Betracht. Durch naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die nur eine geringe oder gar keine Eingriffskompensation erforderlich macht, kann dem Gedanken des Flächensparens ebenfalls Rechnung getragen werden. Auch die Nutzung von Deponieflächen kann in Frage kommen.“

Kriterium	Beschreibung
Ziele und Grundsätze gem. ROP Westpfalz 2012, mit 1. Teilfortschreibung 2014, mit 2. Teilfortschreibung 2016, mit 3. Teilfortschreibung 2018, rechtskräftig	• Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund • Vorranggebiet für die Sicherung des Grundwassers  Vorranggebiet Regionaler Grünzug Z 19 • „Innerhalb der regionalen Grünzüge darf nicht gesiedelt werden. Die Weiterentwicklung der rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen wird nicht berührt.“ Vorranggebiet für die Sicherung des Grundwassers Z 36 • Innerhalb der Vorranggebiete für die Sicherung des Grundwassers sind nur Nutzungen zulässig, von denen keine Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität und der Grundwasserneubildung ausgehen Zielabweichungsverfahren Im Plangebiet kommt es zwar zu Überschneidungen mit einem im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz festgelegten Vorranggebiet „Regionaler Grünzug“ (3,43 ha) sowie mit einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz (3,55 ha), jedoch wurde für die Fläche des Geltungsbereichs bereits ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt und mit Schreiben vom 25.02.2026 (Aktenzeichen 5230-0003#2025/0019-011141) der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd positiv für diese Fläche entschieden.

Kriterium	Beschreibung
Landschaftsprogramm	- Gemäß Themenkarte „Landschaftstypen“ des Landschaftsprogramms zum LEP IV befindet sich der Untersuchungsbereich innerhalb einer Offenlandbetonten Mosaiklandschaft (Grundtyp). - Das Untersuchungsgebiet gehört innerhalb der naturräumlichen Einheit zum Landschaftsraum „Großlandschaft Saar-Nahe-Bergland“ (19), genauer zum „Nordrand der Westpfälzer Moorniederung“ (192.3) - Der Landschaftsraum bildet den schmalen, fast ebenen und nur sanft nach Norden ansteigenden Randsaum der Westpfälzer Moorniederung zum Nordpfälzer Bergland, der nur von den Tälern bzw. Mulden einiger, aus dem Bruch nach Norden fließender Bäche gegliedert wird. - Obwohl die sandigen, nur schwach lehmigen Böden wenig nährstoffreich sind, werden sie im Mittel- und Westteil landwirtschaftlich genutzt. Hier verblieb nur in kleinen Restparzellen Wald, vorwiegend Kiefernwald. Die Flur wird ackerbaulich genutzt, entlang der Bäche liegt Grünland vor. In der Umgebung von Waldmohr prägt Streuobst das Landschaftsbild. - Im Ostteil, von Ramstein bis Siegelbach, ist die Bruchrandzone fast durchgängig bewaldet. Auch hier dominiert Nadelwald. Die Wälder werden nur von einigen anmoorigen Talgründen unterbrochen, die auf die Nähe zum Landstuhler Bruch hinweisen. - Keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	- Im Planungsbereich gibt es keine besonders schutzwürdigen Flächen, weder VSG noch FFH-Gebiete ausgewiesen. Ebenso sind keine FFH-Lebensraumtypen betroffen. - Das nächste FFH-Gebiet ist das Gebiet FFH-7000-105 „Westricher Moorniederung“ (DE-6511-301), ca. 700 m südöstlich entfernt. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. Erheblichkeitsabschätzung ist nicht erforderlich. Aufgrund der sehr geringen Versiegelungsanteile sowie der abschirmenden Wirkung der umliegenden Waldstrukturen sind Beeinträchtigungen des Schutzgebiets nicht zu erwarten.
Sonstige Schutzgebiete: Landschaftsschutz, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Naturpark, Biosphärenreservate, Naturdenkmal	nicht betroffen
Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet nach § 23 BNatSchG	Das nächste Naturschutzgebiet ist das Gebiet NSG-7300-202 „Östliche Pfälzer Moorniederung“, ca. 700 m entfernt. Aufgrund der sehr geringen Versiegelungsanteile sowie der abschirmenden Wirkung der umliegenden Waldstrukturen sind Beeinträchtigungen des Schutzgebiets nicht zu erwarten.
Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG	Trinkwasserschutzgebiet im Entwurf Das Planungsgebiet liegt innerhalb des sich im Entwurf befindlichen Trinkwasserschutzgebietes „Ramstein, 2 Tiefbrunnen“ in der Schutzzone III. Die spezifischen Anforderungen an den Grundwasserschutz sowie die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu beachten.
Kulturdenkmäler nach § 8 DSchG Rheinland-Pfalz	nicht betroffen
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	Aufgrund potenziell betroffener Bäume und Gehölzbestände sind die Rodungszeiten zum allgemeinen Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere gemäß § 39 BNatSchG zu beachten.

Kriterium	Beschreibung
Hochwasserschutz / Starkregenvorsorge	
	- Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. - Um der Herausforderung zunehmender Starkregenereignisse zu begegnen, bietet das Land Rheinland-Pfalz landesweite Informationskarten an, die auf Basis von Berechnungen auf die Gefahren von Sturzfluten nach extremen Regenfällen hinweisen. Regionale Unterschiede von Niederschlagsereignissen werden dabei betrachtet. - Bei den Sturzflutgefahrenkarten wird die Darstellung von Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und -richtungen von oberflächlichem Wasser, das infolge von Starkregen abfließt, durch die Betrachtung verschiedener Szenarien mit unterschiedlichen Regenhöhen und -dauern ermöglicht. Grundlage dieser Karten ist der einheitliche „Stark-Regen-Index“ (SRI). Das Basisszenario „Außergewöhnliche Starkregenereignisse“ (SRI 7) geht von 40 - 47 mm Niederschlag innerhalb einer Stunde aus, was in etwa der Wahrscheinlichkeit eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) entspricht. Zusätzlich liefern die Szenarien „Extreme Starkregenereignisse“ weitere Einblicke. - Bei Starkregenereignissen besteht die Möglichkeit, dass überall Oberflächenabfluss auftritt. Dabei können sich in Mulden, Rinnen oder Senken höhere Wassertiefen und schnellere Fließgeschwindigkeiten entwickeln. Aus diesem Grund ist es wichtig, stets die örtlichen Oberflächenstrukturen und die gegebenen Bedingungen zu berücksichtigen. Die Sturzflutgefahrenkarten sind unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ einsehbar.
Örtliches Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept (2023)	- Es liegt ein örtliches Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach aus dem Jahre 2023 vor. Dort wird der Geltungsbe- reich nicht aufgeführt: - Aktuell sind keine Maßnahmen durch die Kommune geplant. Um der Selbstverpflichtung gem. § 5 Abs. 2 WHG gerecht zu werden, wird empfohlen, die Informationskarten des Landes, sowie die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Detailplanung zu berücksichtigen.

Kriterium	Beschreibung
	 Quelle: Sturzflutgefahrenkarte Rheinland-Pfalz; https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/
	 Quelle: Sturzflutgefahrenkarte Rheinland-Pfalz; https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/

Kriterium	Beschreibung
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	Darstellung: Flächen für die Landwirtschaft und eines sich im Entwurf befindliches Trinkwasserschutzgebiet „Ramstein, 2 Tiefbrunnen“, Schutzzone III Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt; parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Geltungsbereiches 
Teiländerung des Flächennutzungsplans	Zukünftige Darstellung: Sonderbaufläche „Photovoltaik“ 

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ (SO_{PV})

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO

Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO ist ein solches Gebiet als Sonstiges Sondergebiet festzusetzen, das sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet. Gemäß Abs. 2 ist deren Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Ziel der vorliegenden Planung ist, die Nutzung des Gebietes mit einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planungsrechtlich vorzubereiten.

Deshalb sind innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ (SO_{PV}) Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, einschließlich deren Nebenanlagen, zulässig.

Weiterhin wurde die Zulässigkeit von Anlagen festgesetzt, die erforderlich sind, um die angestrebte Hauptnutzung zu realisieren.

Zudem sind Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Batteriespeicher) zulässig.

Zur internen Erschließung des Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ (SO_{PV}) sind Zuwegungen zulässig.

Es ist davon auszugehen, dass das im Plangebiet anfallende Regenwasser - wie bisher - vor Ort versickern wird. Zur Ableitung von nicht versickertem Regenwasser sind im Bedarfsfall entsprechende Einrichtungen zur Entwässerung (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt erforderlichem Zubehör zulässig, wobei im weiteren Verfahren geklärt wird, ob v.g. Einrichtungen erforderlich sind.

Die Errichtung von Zäunen und Überwachungskameras dient dem Schutz der Anlage vor Vandalismus und Diebstahl.

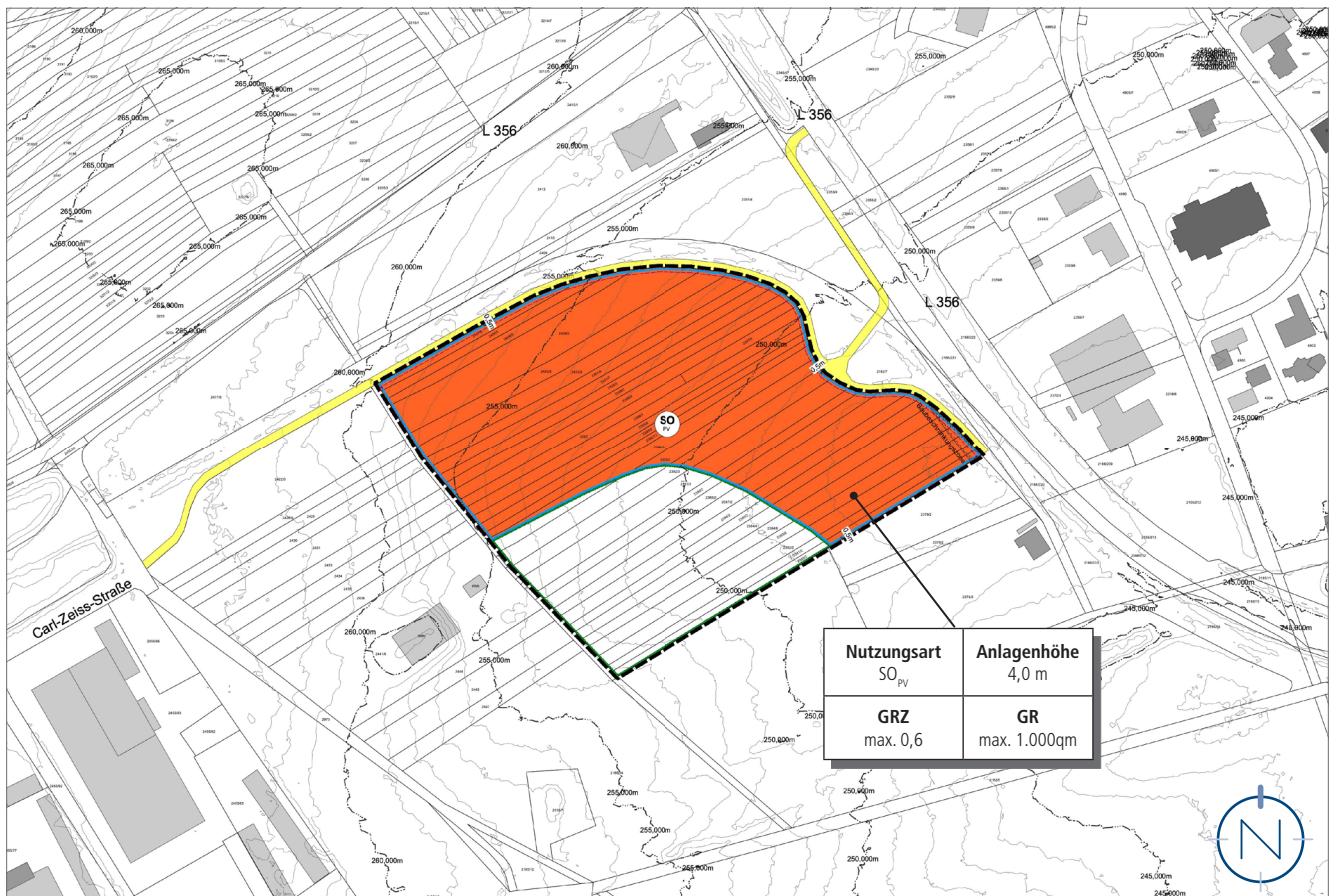
Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

Die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen dient der Verhinderung einer Höhenentwicklung über das unbedingt nötige Maß hinaus und sorgt somit für ein möglichst harmonisches Einfügen in das Landschaftsbild. Innerhalb der zulässigen Höhe im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaik“ (SO_{PV}) können alle technischen Möglichkeiten für eine möglichst optimierte Photovoltaiknutzung ergriffen werden.



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes; ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Grundflächenzahl und maximal versiegelbare Grundfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist.

Der Orientierungswert für das Maß der baulichen Nutzung liegt gem. § 17 BauNVO in sonstigen Sondergebieten bei einer Grundflächenzahl von 0,8.

Im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaik“ (SO_{pv}) ist eine Grundflächenzahl von 0,6 für die projizierte überbaubare Fläche erforderlich, um die Belegungsdichte der Modultische zu regeln.

Im Unterschied zu sonstigen baulichen Anlagen bringen Photovoltaikanlagen in aufgeständerter Bauweise einen sehr geringen Versiegelungsgrad mit sich. Der tatsächliche Versiegelungsgrad wird durch die Verankerung der Unterkonstruktion für die Photovoltaikmodultische im Boden sowie durch die Flächen von Wechselrichtern, Trafogebäuden, Batteriespeicher und parkinternen Zuwegungen hervorgerufen.

Zusätzlich wird festgesetzt, dass die maximal versiegelbare Grundfläche (tatsächliche Bodenversiegelung durch Fundamente / Ramppfosten der Untergestelle, Transformatoren, Speicher, Übergabestation, Zaunpfosten, Zuwegungen u.ä.) insgesamt maximal 1.000 m² erreichen darf. Diese Flächenangabe wird im Laufe des Verfahrens verfeinert und Grundlage der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Die Festsetzung der Baugrenzen erlaubt die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage an den vorgesehenen Stellen. Die Baufenster sind ausreichend groß dimensioniert, um alle zur Errichtung und zum Betrieb der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage notwendigen Nebenanlagen und Funktionen anzulegen. Somit ist eine maximale Ausnutzung der Flächen im Plangebiet möglich.

Aus Erschließungsgründen, einerseits während der Bauzeit aber auch während des Betriebes der Anlage, können Zuwegungen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen angelegt werden, um einen geregelten Betriebsablauf inklusive Wartung und Pflege der Photovoltaikanlage zu gewährleisten.

Zur Ableitung von nicht versickertem Niederschlagswasser können entsprechende Einrichtungen zur Entwässerung samt erforderlichem Zubehör gebaut werden.

Ein- bzw. Ausfahrten

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Zur Gewährleistung eines Anschlusses an die örtlichen Verkehrsflächen wird ein entsprechender Bereich für Ein- und Ausfahrten festgesetzt.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

wird nach Vorlage des Umweltberichtes im weiteren Verfahren ergänzt

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

wird nach Vorlage des Umweltberichtes im weiteren Verfahren ergänzt

Rückbauverpflichtung und Folgenutzung

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Nach Betriebsende ist der Solarpark innerhalb von zwei Jahren einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente zurückzubauen, sodass die Fläche wieder uneingeschränkt einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann. Als Folgenutzung wird eine Landwirtschaftsfläche festgesetzt.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBauO)

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 LBauO)

Für Bebauungspläne können gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Eine Einzäunung der Photovoltaikanlage dient dem Schutz vor Sachbeschädigung und Diebstahl. Die Bauvorschrift ist so ausgestaltet, dass die Einzäunung nach Möglichkeit keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellt.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt:

Grundsätzlich ist hierbei zu beachten, dass in § 2 Satz 1 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt wird:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung

Für den im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz festgelegten regionalen Grünzug und das Vorranggebiet für Grundwasserschutz wurde bereits ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt und mit Schreiben vom 25.02.2026 (Aktenzeichen 5230-0003#2025/0019-011141) der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd positiv für diese Fläche entschieden.

Darüber hinaus sind keine im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz festgelegten Vorranggebiete durch die vorliegende Planung betroffen.

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass das Wohn- und Arbeitsfeld so entwickelt werden soll, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Eine kritische Immissionssituation gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz besteht, wenn der Immissionsort weniger als 100 m in westlicher oder östlicher Lage entfernt ist.

Bei der dichtesten Wohnnutzung handelt es sich um die Wohnbebauung von Ramstein ca. 300 m östlich des Plangebietes. Zudem befindet sich ca. 60 m nördlich des Plangebietes der Langgewannerhof. Aufgrund der überwiegend west- bis südwestlichen sowie ost- bis südöstlichen Ausrichtung der PV-Module ist dort jedoch nicht mit

einer Blendwirkung durch den Solarpark zu rechnen. Alle anderen Wohnnutzungen (Ortslage Ramstein-Miesenbach) liegen in deutlich größeren Entfernungen.

Grundsätzlich sind Solarparks emissionsarm und verursachen betriebsbedingt kaum Lärmbelastungen.

Ebenso wenig geht von PV-Freiflächenanlagen ein Unfall- oder Katastrophenrisiko aus, da solche Anlagen keine gefährdenden Stoffe beinhalten.

Von einer PV-Freiflächenanlage könnten daher lediglich störende Lichtreflektionen/Blendwirkungen der PV-Module ausgehen. Hinsichtlich einer möglichen Blendwirkung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend west- bis südwestlich und östlich bis südöstlich einer PV-Anlage liegen und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind. Aufgrund der ausreichend großen Entfernung sowie der umliegenden Wald- und Gehölzbestände, der Ortslage, der Gebäude der Gewerbe- und Industriegebiete sowie das weitgehend ebene Relief sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen und deren Blendwirkungen daher nicht zu erwarten.

Die verwendeten Module sind per se reflexionsarm, wodurch die entstehenden Lichtreflektionen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden, so dass diesbezüglich nicht mit einem unüberwindbaren Konfliktpotenzial zu rechnen ist.

Insgesamt sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Im Gegenteil wird durch den Betrieb des Solarparks elektrische Energie ohne die Freisetzung von Kohlendioxid erzeugt, was sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt.

Die vorgesehene Nutzung des Plangebietes durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen wird darüber hinaus keinen Publikumsverkehr hervorrufen, so dass hierdurch potenziell hervorgerufene nachteilige Auswirkungen ausbleiben.

Der Bebauungsplan kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und si-

chere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, in vollem Umfang nach.

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion

Die natur- bzw. landschaftsgebundene Erholung kann durch Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen als technische und eingezäunte Anlagen verändert werden. Dies kann entweder infolge einer Verringerung von Flächen mit landschaftsbezogener Erholungsnutzung ausgelöst werden oder durch eine erhebliche negative Veränderung der Erholungseignung und -qualität benachbarter Erholungsflächen.

„Dem Plangebiet ist hinsichtlich der Naherholung nur eine geringe Bedeutung beizumessen. Die vorhandenen Wirtschaftswege dienen in erster Linie der Erschließung des Vereinsheims und des Wasserwerks. Ausgewiesene Wanderwege liegen hier nicht vor.

Nördlich der L 356 verläuft ein Rad- und Gehweg, welcher Ramstein-Miesenbach mit dem Industriegebiet und der Ortslage Spesbach verbindet.“

Quelle: Schriftverkehr, Solarpark In der langen Gewanne, Ramstein, LF-Plan (24.07.2025)

Insgesamt ist die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Erholung gering. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der Erholungsnutzung besteht nicht.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

„Das Plangebiet ist als mosaikreiche Kulturlandschaft mit einem Wechsel von Ackerbau und Wald zwischen Siedlungs- und Industrie- und Waldflächen als Landschaftsteilraum mit mittlerer Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft zu beschreiben.

Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist in diesem Landschaftsteilraum aufgrund der Nähe zu bereits vorbelasteten Flächen gegenüber Veränderungen als eher gering einzustufen.

Durch die vorhandenen Waldflächen sowie die umgebende Bebauung ist das Plangebiet aus dem Nahbereich lediglich von Norden bis Osten einsehbar. Dies betrifft in erster Linie die Landesstraße sowie das Industrie- und Gewerbegebiet und das Vereinsheim. Auswirkungen auf die Naherholung sind von untergeordneter Bedeutung.

In größeren Entfernungen werden die Blickbeziehungen durch verschiedene sichtverschattende Elemente wie Wald- und Gehölzbestände, Ortslage, Gebäude der Gewerbe- und Industriegebiete sowie das weitgehend ebene Relief deutlich eingeschränkt. Lediglich im Norden ist ein schmaler Sektor mit einer möglichen Sichtbeziehung zu erwarten.

Da zu erwarten ist, dass die Solarmodule überwiegend in südliche Richtung ausgerichtet werden, ist nur begrenzt von Störungen durch Reflexionen und Blendwirkungen der Anlage auszugehen. Dies betrifft in erster Linie das Vereinsheim, das Gewerbegebiet sowie die Landesstraße im Osten.

Je nach Ausbildung des Solarparks, der Anordnung und Größenordnung der Module sowie der Reihenabstände zwischen den Modulreihen wird das Erscheinungsbild der Anlage mehr oder weniger flächenhaft wahrgenommen werden.

Eine Veränderung des Landschaftsbildes und der Eigenart des Landschaftsteilraumes wird durch das Vorhaben im Nahbereich eintreten.

Mit dem geplanten Vorhaben wird ein Bereich des Regionalen Grünzuges betroffen, welcher nur einen ca. 500 m schmalen Korridor zwischen der Ortslage Ramstein im Osten und dem Industriegebiet im Westen bildet. Durch das ca. 250 m breite Plangebiet wird diese Verbindungsachse eingeengt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Regionalen Grünzuges hinsichtlich seiner Funktionen bezüglich des Landschaftsbildes und der Naherholung sind durch die Überbauung des flächenmäßig untergeordneten Bereichs des Grünzuges unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung und des Erhalts vorhandener Wegebeziehungen jedoch nicht zu erwarten.“

Quelle: Schriftverkehr, Solarpark In der langen Gewanne, Ramstein, LF-Plan (24.07.2025)

Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist in diesem Landschaftsteilraum, aufgrund der Nähe zu bereits vorbelasteten Flächen sowie aufgrund der geringen Einsehbarkeit der Fläche, gegenüber Veränderungen als eher gering einzustufen. Nach Aufgabe der Nutzung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage wird diese zudem vollständig zurückgebaut.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

„Die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen sind als anthropogen geprägte Flächen zu charakterisieren, denen eine geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit beizumessen ist.

Das faunistische Artenspektrum setzt sich somit nach ersten Einschätzungen hauptsächlich aus allgemeinen, weniger empfindlichen Arten zusammen.

Der geplante Solarpark beansprucht in erster Linie intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen und voraussichtlich eine Jungwald-Aufforstungsfläche, so dass keine ökologisch hochwertigen Flächen beansprucht werden.

Durch die Anlage des Solarparks im Bereich der Ackerfläche entfallen Lebensräume und allgemeine Nahrungshabitate überwiegend allgemein vorkommender Tierarten, da die erforderliche Einzäunung des geplanten Solarparks die Flächen zukünftig für Großsäuger als Nahrungshabitat entziehen wird.

Für Kleintiere und flugfähige Tierarten können auf der zukünftig voraussichtlich wiesenartig ausgebildeten Anlagenfläche bedingt zusätzliche potenzielle Lebensräume und Nahrungshabitate entstehen.

Die an das Vorhabengebiet angrenzenden Waldbestände mit ihrer besonderen Bedeutung als multifunktionale Bestandteile des Regionalen Grünzuges werden von der Planung nicht beansprucht.

Somit führt der geplante Solarpark nicht zu einer Beanspruchung artenschutzrechtlich und ökologisch wertvoller Bereiche.

Unter Berücksichtigung der Gestaltung des Solarparks als Grünfläche und der Wertigkeit der beanspruchten Flächen können die Funktionen des Arten- und Biotopschutzes nach wie vor gewährleistet werden.“

Quelle: Schriftverkehr, Solarpark In der langen Gewanne, Ramstein, LF-Plan (24.07.2025)

Demnach können unter Berücksichtigung der als Grünfläche gestalteten Ausführung des Solarparks sowie der ökologischen Wertigkeit der betroffenen Flächen die Funktionen des Arten- und Biotopschutzes innerhalb des Regionalen Grünzuges weiterhin gewährleistet werden. Durch entsprechende bauliche Maßnahmen lassen sich zudem Beeinträchtigungen der Vernetzungsfunktionen zwischen den südlich und nördlich von Ramstein-Miesenbach gelegenen Be-

reichen des Regionalen Grünzuges weitgehend vermeiden.

Die konkreten artenschutzrechtlichen Belange mit einer abschließenden Bewertung und Darlegung potenziell einzuhaltender Schutzanforderungen gem. § 44 BNatSchG werden nach Vorlage des Umweltberichtes ergänzt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind kompensierbar. Die konkrete Ermittlung von Art und Umfang der notwendigen Kompensationsmaßnahmen und ggf. erforderlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt nach Vorlage des Umweltberichtes.

Hierbei soll der Ausgleich möglichst auf der Fläche des Energieparks erfolgen. Ist dies nicht möglich, soll die Kompensation vornehmlich in Form von produktionsintegrierenden Maßnahmen durchgeführt werden.

Die dauerhafte extensive Nutzung und/oder Pflege des Grünlandes in den Reihenzwischenräumen der geplanten Anlage kann zu einem deutlich positiven Effekt auf die Artenvielfalt führen.

Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes

„Durch die Art des geplanten Vorhabens finden keine großflächigen Versiegelungen oder Überbauungen von Boden statt.

Für den Großteil der geplanten Anlagenfläche ist eine Nutzungsextensivierung von intensiv genutzter Ackerfläche zu wiesenartigen Flächen unter und neben den Modulen gegeben, was mit einer großflächigen Nutzungsextensivierung einhergeht und nach der Herstellung der Anlage eine Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen durch eine Bodenruhe infolge Grünlandnutzung zur Folge hat.

Im Rahmen des Vorhabens sind lediglich geringfügige Versiegelungen im Bereich der Wechselrichter oder Wartungswege zu erwarten.

Damit wird der Erhalt von nicht bebautem Boden gewährleistet und zu einer Optimierung der Bodenfunktionen durch Nutzungsextensivierung beigetragen.“

Quelle: Schriftverkehr, Solarpark In der langen Gewanne, Ramstein, LF-Plan (24.07.2025)

Die Beeinträchtigungen des Bodens sind insgesamt als von geringer Wirkintensität zu bewerten.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des sich im Entwurf befindlichen Trinkwasserschutzbereiches „Ramstein, 2 Tiefbrunnen“ in der Schutzzone III. Die spezifischen Anforderungen an den Grundwasserschutz sowie die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu beachten.

„Da durch das geplante Vorhaben keine großflächigen Flächenversiegelungen vorgesehen sind, ist keine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch eine Reduzierung von Versickerungsfläche zu erwarten.

Infolge der Errichtung des Solarparks ist von keinen stofflichen Einträgen in das Grundwasser sowohl während der Bauphase als auch anlage- oder betriebsbedingt auszugehen.“

Quelle: Schriftverkehr, Solarpark In der langen Gewanne, Ramstein, LF-Plan (24.07.2025)

Mit relevanten Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser ist insgesamt nicht zu rechnen.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Durch die Errichtung des Solarparks wird die bisherige landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Ackerfläche temporär eingestellt.

Die Fläche weist annähernd regionaltypische Bodenwertzahlen von 45 im Durchschnitt auf (42 in der Verbandsgemeinde). Gleichwohl handelt es sich aufgrund biophysikalischer Kriterien um ein benachteiligtes landwirtschaftliches Gebiet.

Der Langgewannerhof liegt zwar in unmittelbarer Nähe (ca. 60 m nördlich), ist jedoch nicht durch den Solarpark in seiner Betriebsausübung betroffen und betreibt keine Tierhaltung.

Der Pächter der Fläche bewirtschaftet den Breuntaler Hof, der in ca. 1,5 km Entfernung liegt, und weist durch eine betriebliche Pferdehaltung und eine Biogasanlage zahlreiche Standbeine auf, die ihn unabhängig von dem Verlust der Ackerfläche machen. Der Pächter ist infolge des Flächenentzugs nicht in seiner Existenz bedroht. Der Pachtvertrag läuft aus. Aufgrund weiterer Flächen an anderer Stelle wird der Landwirt nicht unver-

hältnismäßig in seiner Betriebsausübung tangiert.

Die Betriebsdauer des Solarparks bietet darüber hinaus das Potenzial die Bodenstruktur auf ein Maß zu heben, das nach Rückbau der PV-FFA eine nachhaltigere Bewirtschaftung der Flächen ermöglicht.

Zudem wird die Umwelt durch den Verzicht auf Pestizide und mineralische Düngemittel geschont. Nach der PV-Nutzung ist durch eine rechtsverbindliche Rückbauverpflichtungen eine Rückkehr zur Landwirtschaft gewährleistet. Aufgrund des Stellenwerts erneuerbarer Energien ist die vorübergehende Nutzung dieser Flächen für den Solarpark gerechtfertigt.

Die jüngere Aufforstungsfläche weist noch keinen bedeutsamen forstwirtschaftlichen Ertrag auf. Weitere wirtschaftliche Belange des regionalen Grünzuges sind nicht berührt.

Auswirkungen auf die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Versorgung bekannt. Die in der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage gewonnene Energie wird in das örtliche Stromnetz eingespeist. Ein Wasseranschluss ist nicht erforderlich und entsprechend nicht vorhanden.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Die Erschließung des Plangebietes ist über einen Feldwirtschaftswege gesichert, der sowohl vom Langgewannerhof im Norden als auch westlich von der Carl-Zeiss-Straße an das Gebiet heranführt und dieses an die L 356 sowie damit an die Ortslage Ramstein-Miesenbach anbindet.

Ein erhöhtes Park- oder Verkehrsaufkommen kann ausgeschlossen werden, da durch die Art der Nutzung kein Kunden-, Liefer- oder Publikumsverkehr entsteht. Das kaum als solches zu bezeichnende „Verkehrsaufkommen“ beschränkt sich auf einzelne wenige Fahrten pro Jahr zur Kontrolle bzw. Instandhaltung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 356 dürfen durch die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage nicht negativ beeinträchtigt werden. Die geplante Ausrichtung der Solarmodule und die Einzäunung des Gebietes müssen sicherstellen, dass Ver-

kehrsteilnehmer auf der L 356 in keiner der beiden Fahrtrichtungen von Reflexionen betroffen sein werden, so dass keine Blendrisiken bestehen.

Auswirkungen auf die Belange des Klimas

„Da es sich bei der Errichtung von PV-Modulen nicht um flächige Versiegelungen oder die Errichtung von komplexen Baukörpern handelt, ist nicht von wesentlichen Verschlechterungen der klimatischen Verhältnisse im Plangebiet auszugehen.

Die reihenartig ausgerichteten PV-Module gewährleisten je nach Bauart und Ausrichtung eine mehr oder weniger starke Durchlüftung des Gebietes. Da in der Regel die Anlagenfläche als wiesenartige Fläche mit einer dauerhaften Vegetationsdecke ausgebildet wird und ein Teil der Flächen durch die Module verschattet wird, ist von einer geringen Aufheizung der Flächen auszugehen, welche bei geeigneter Reihenausrichtung und Reihenabständen nach wie vor voraussichtlich eine ausgleichende Klimafunktion für die im Osten angrenzenden Siedlungsflächen ausüben können.

Insgesamt werden die klimatischen Ausgleichsfunktionen des Regionalen Grünzugs aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens nicht beeinträchtigt, zumal es sich bei der beanspruchten Fläche um einen schmalen Streifen zwischen vorhandenen Siedlungsflächen handelt. Damit sind die klimatischen Ausgleichsfunktionen auf die angrenzenden Siedlungsflächen begrenzt und besitzen keine großräumige funktionale Bedeutung.

Die klimatischen Austauschfunktionen des Regionalen Grünzugs werden durch das kleinflächige Vorhaben in einem klimatisch weniger bedeutsamen Bereich und unter Berücksichtigung der Art des Vorhabens nicht beeinträchtigt und bleiben in ihrer derzeitigen Ausprägung erhalten.

Beeinträchtigungen der Luftqualität durch die PV-Anlage für das Umfeld sowie für den Regionalen Grünzug sind nicht zu erwarten, da durch die PV-Anlage betriebsbedingt keine Emissionen erzeugt werden.

Die klimatisch relevanten klimaökologischen Ausgleichsräume für den Raum Kaiserslautern befinden sich gem. den Aussagen des LEP IV im unmittelbaren Umfeld des Stadtgebietes. Demnach besitzt das Plangebiet westlich der Stadt Kaiserslautern

keine klimaökologische Ausgleichsfunktion für den Raum Kaiserslautern.“

Quelle: Schriftverkehr, Solarpark In der langen Gewanne, Ramstein, LF-Plan (24.07.2025)

Der Bebauungsplan sieht Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur weitgehenden Reduktion drohender Klimafolgeschäden vor. Im Sinne des Klimaanpassungsgesetzes werden hierbei sowohl bereits eingetretene als auch künftig zu erwartende Auswirkungen berücksichtigt. Dies umfasst Starkregenereignisse, das Absinken des Grundwasserspiegels, zunehmende Trockenheit, Bodenerosion, sowie die Verfestigung lokaler Wärmeinsel-Effekte. Diese werden teilweise, wie dargelegt, bereits durch die Eigenschaften des Vorhabens selbst erreicht (z.B. dauerhafte Vegetationsdecke unter den Modulen).

Wichtige Stellschraube einer klimaresilienten Planung ist die Begrenzung der Bodenversiegelung. Hierzu werden im Bebauungsplan die maximale Grundflächenzahl (GRZ), die Grundfläche (GF) sowie die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt, um die bauliche Nutzung auf das städtebaulich erforderliche Maß zu beschränken. Zugleich mindert eine extensive Pflege zusätzliche Betriebs-Emissionen.

Insgesamt überwiegen die positiven Effekte deutlich: Eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage beschleunigt die Dekarbonisierung des Energiesystems, stärkt regionale Energieautarkie und mindert Preis- sowie Lieferrisiken fossiler Energieträger.

Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes

Sach- und Kulturgüter, insbesondere Bau- oder Bodendenkmäler, Grabungsschutzgebiete oder kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente sind im Plangebiet auf der Grundlage der vorhandenen Geofachdaten nicht bekannt. Ein spezielles Konfliktpotenzial ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Auswirkungen auf private Belange

Der Langgewannerhof liegt zwar in unmittelbarer Nähe (ca. 60 m nördlich), ist jedoch betrieblich nicht durch den Solarpark betroffen und betreibt keine Tierhaltung.

Der Pächter der Fläche bewirtschaftet den Breuntaler Hof, der in ca. 1,5 km Entfernung liegt. Da er zahlreiche betriebliche Standbeine aufweist und der Pachtvertrag aus-

läuft, ist er infolge des Flächenentzugs nicht in seiner Existenz bedroht. Aufgrund weiterer Flächen an anderer Stelle wird der Landwirt nicht unverhältnismäßig in seiner Betriebsausübung tangiert.

Private Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Gewinnung von regenerativer Energie
- Keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes
- Nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Hoch- und Grundwasserschutzes
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft
- Geringer Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich

- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes

Zwar gehen durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Nutzflächen temporär verloren; allerdings können die Flächen weiterhin extensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Da sich das Grundstück im Eigentum der Gesellschaft für Quartiersentwicklung Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach mbH befindet, deren Flächen für die Dauer des Betriebs von dem Betreiber des Solarparks gepachtet werden, sind keine kollidierenden Interessen gegeben.

Aus Sicht der Stadt überwiegen der Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien, welche dem Wohl der Allgemeinheit dienen, als Belange des öffentlichen Interesses. Landwirtschaftliche Betriebe sind nicht existenziell betroffen.

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

0003#2025/0019-011141) der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd positiv für diese Fläche entschieden.

Da der bisherige Pächter der Fläche über mehrere betriebswirtschaftliche Standbeine verfügt, der Pachtvertrag ausläuft und ihm zudem weitere landwirtschaftliche Flächen an anderer Stelle zur Verfügung stehen, bestehen keine entgegenstehenden sonstigen Belange.

Insgesamt kommt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass eine Umsetzung der Planung möglich ist.

Gewichtung und Abwägungsfazit

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die relevanten Belange umfassend gegeneinander abgewogen. Die positiven Argumente, insbesondere dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen überwiegen deutlich. Es gibt keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, gesunde Wohnverhältnisse, umweltschützende Belange, den Hoch- und Grundwasserschutz, den Verkehr oder die Ver- und Entsorgung.

Zwar werden ein Vorranggebiet Regionaler Grünzug und ein Vorranggebiet Grundwasserschutz temporär in Anspruch genommen, jedoch wurde für die Fläche des Geltungsbereichs bereits ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt und mit Schreiben vom 25.02.2026 (Aktenzeichen 5230-